

Rechtssicherheit:

Vertragsbedingungen eMotionSlide.com Wolfgang H. Klein | Rösrath

[Dieser Entwurf korrespondiert mit dem aktuellen UrhG. Er garantiert beiden Vertragsparteien Rechtssicherheit.]

Das eMotionSlide.com Wolfgang H. Klein | Rösrath [nachfolgend Klein genannt] - vertreten durch Wolfgang H. Klein - arbeitet ausschließlich nur zu nachfolgenden Bedingungen. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn Klein sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

1. Medialer Entwurf

- 1.1. Unter einem medialen Entwurf versteht Klein ausschließlich die mediale Gestaltung eines PR-, Kommunikations- oder Werbemittels aufgrund eines vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit.
- 1.2. Der mediale Entwurf wird präsentiert in Form eines schriftlichen Exposé oder einer Layoutskizze auf Papier oder mittels eines 1c- oder 4c Ausdrucks auf Papier oder auf einer elektronischen Benutzeroberfläche.
- 1.3. Entwürfe auf elektronischen Datenträgern werden von Klein nicht ausgehändigt, außer es handelt sich um Entwürfe im Bereich Screen-Design, wie z.B. Entwürfe für das Internet und Entwürfe für ein Intranet.
- 1.3. Für Klein besteht im Rahmen des Auftrags grundsätzlich mediale Gestaltungsfreiheit. Material- und Trägerswahl sind Teil des medialen Entwurfs.

2. Urheberschutz und Nutzungs-, Verwendungsrechte

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Urheberwerkes sowie die Einräumung von einfachen Nutzungs-, Verwendungsrechten an diesem Werk. Die Gesamtleistung von Wolfgang H. Klein besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 63i BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht der Verwendung/Nutzung wird, wenn nicht abweichend schriftlich vereinbart, als einfaches Recht (§ 31 UrhG), sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt. Das ausschließliche Recht der Verwendung/Nutzung muß grundsätzlich immer gesondert und schriftlich vereinbart werden und ist mit entsprechenden Vergütungsansprüchen verbunden.
- 2.2. Die Arbeiten [Konzepte, Texte, Mediale Entwürfe, Foto, Illustrationen, Comosings, Audio, Film/Video und Interaktives Multimedia] von Klein sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. Ohne die Zustimmung von Klein dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 2.4. Die Werke von Klein dürfen nur für die vereinbarte Nutzungs-, Verwendungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst nach der vollständigen Zahlung der Vergütung und sämtlicher auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen u. verauslagten Fremdkosten.
- 2.5. Wiederholungsnutzen [z.B. Nachauflage] oder Mehrfachnutzungen [z.B. für ein anderes Produkt oder für Tochterfirmen oder andere Länder] sind kostenpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von Klein.
- 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungs-, Verwendungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Klein.
- 2.7. Über den Umfang der Nutzung/Verwendung steht Klein ein Auskunftsanspruch zu.

3. Vergütung

- 3.1. Der Entwurf [Konzepte, Texte, Mediale Entwürfe, Foto, Illustrationen, Comosings, Audio, Film/Video und Interaktives Multimedia] und die jeweilige Einräumung des einfachen Nutzungs-, Verwendungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.
- 3.2. Nutzt der Auftraggeber den Entwurf nicht wie vorgesehen, berechnet Klein dennoch die Vergütung für den Entwurf und für die einfache Nutzung/Verwendung, welche im Angebot bzw. durch die Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
- 3.3. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- 3.4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.
- 3.5. Die Vergütung ist - wenn nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung anders vereinbart - bei Ablieferung der Entwurfsarbeit fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung in EURO zahlbar.
- 3.6. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Klein entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.7. Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden je Stunde mit EURO 110,00 netto abgerechnet. Entstehen durch Zusatzleistungen von Klein Entwürfe, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, wird zusätzlich eine Nutzungs-, Verwendungsvergütung lt. aktuellem Vergütungstarifvertrag SDSt/AGD in Rechnung gestellt. Dieser Vergütungstarifvertrag ist gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Ministerien aller deutschen Bundesländer registriert.
- 3.8. Die Arbeitszeit wird in Stunden erfaßt. Die kleinste abrechenbare Zeiteinheit ist 30 Minuten [0,5 Std.]
- 3.9. Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in EURO zu entrichten sind.
- 3.10. Die unerlaubte und ohne schriftliche Einwilligung von eMotionSlide.com Wolfgang H. Klein Verwendung/Nutzung von Fotos, z. B. aus den Internetseiten oder Blogs von eMotionSlide.com Wolfgang H. Klein wird pauschal mit EURO 850,00 berechnet. Weiter hat eMotionSlide.com Wolfgang H. Klein das Recht auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Verwender das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht, bei konkreter Schadensberechnung einen Höheren Schaden geltend zu machen.

4. Material- und Organisationskosten

- 4.1. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder der Realisation des Entwurfs entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben.
- 4.2. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.3. Material, daß in Punkt 4.2 nicht verifiziert ist, und Reisekosten werden zum Einkaufspreis plus 16% Service-Fee dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Zusatzleistungen und stillschweigende Auftragerweiterung

Die Änderung und/oder die Schaffung weiterer Konzepte, Texte, Medialer Entwürfe, Fotos, Illustrationen, Comosings, Audio, Film/Video und Interaktives Multimedia, die Änderung von Zeichnungen, Satz- und Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber, soweit sie über den Leistungsumfang des Angebotes von Klein hinausgehen, gesondert in Rechnung gestellt. Im Zweifelsfall werden Zusatzleistungen nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD abgerechnet.

6. Fremdkosten

- 6.1. Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte und Dienstleistungen von Drittfirmen [z.B. Kosten für Lithofilme eines Belichtungsstudios etc.], die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden von Drittfirmen separat und eigenständig und im eigenen Namen direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.
- 6.2. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt Klein nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 6.3. Soweit Klein auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber Klein von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 6.4. Fremdkosten, die Klein auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber plus einer Service-Fee in Höhe von 16% in Rechnung gestellt.
- 6.5. Fremdkosten sind nach deren Rechnungsstellung bzw. Erbringung fällig.

7. Korrekturabzug

- 7.1. Vor Produktionsbeginn ist ein vom Auftraggeber als fehlerfrei unterschriebener Korrekturabzug vorzulegen.
- 7.2. Unterschreibt der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, so betrachtet Klein nach sieben Werktagen ab Datum des Korrekturabzugs die Entwürfe und Produktionsvorlagen vom Auftraggeber als fehlerfrei freigegeben.

8. Produktionsüberwachung

- 8.1. Die Produktion wird von Klein nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist Klein ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
- 8.2. Übernimmt Klein die Reinabwicklung der Produktion, geschieht dies nach besten Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber stellt hierbei Klein von der Haftung frei.
- 8.3. Klein kann Personen oder Drittfirmen [z.B. Fotografen, Texter, Programmierer, Bildarchive, Druckerei, Belichtungsstudios] - die vom Auftraggeber zur Realisation des Werkes beauftragt wurden - ablehnen, wenn für Klein deren fachliches Können oder handwerkliche Qualität zweifelhaft und somit nicht ausreichend sind.

9. Haftung

9.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von Klein nicht übernommen. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.
9.2. Der Auftraggeber übernimmt mit der Publikation der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Ton u. Text. Für formale u. inhaltliche Fehler [z.B. Rechtschreibungen, Übersetzungen, Fakten] haftet Klein nicht.

9.3. Soweit Klein auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen u. auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Klein nicht für Leistungen u. Arbeitsergebnisse des beauftragten Leistungserbringer.

9.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Klein, stellt er Klein von der Haftung frei.

9.5. Klein überlassene Vorlagen [z.B. Texte, Fotos, Muster] werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

10. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von 18 Monaten danach keine Mitarbeiter von Klein abzuwerben oder ohne Zustimmung von Klein anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von Klein der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

11. Geheimhaltung, Presseerklärung

11.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

11.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

11.5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per e-mail - zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

12.1. An Entwürfen v. Klein werden nur Nutzungs-, Verwendungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

12.2. Die Originale [Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Negative] sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Klein zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderlautende Vereinbarung getroffen wurde.

12.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

13. Termine

13.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Klein nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

13.2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

13.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Klein nicht zu vertreten und berechtigen Klein, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Klein wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

14. Belegexemplare

Um die Nutzung und Urheberschaft zu dokumentieren ist von vervielfältigten Werken Klein mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

15. Kennzeichnung

Klein behält sich vor, Quellenangaben und Impressumsangaben [Name, Adresse, Telefon, Fax, Internetadresse und/oder E-Mail] an seinen Arbeiten anzubringen.

16. Firmierung und Vertragspartner im Sinne des BGB's

16.1. Ihr Vertragspartner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB] ist Wolfgang H. Klein, Rösrath.

17. Erfüllungsort, Recht und Sprache

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bergisch Gladbach.